

Tipps und Informationen zu Einreise und Aufenthalt ausländischer Fachkräfte in Deutschland

Wer braucht ein Visum, um in Deutschland die Arbeit aufzunehmen und wer nicht?

Staatsangehörige von
Europäischer Union und
Europäischer Wirtschaftsraum

- Die Einreise ist visumfrei
- Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ist uneingeschränkt

Staatsangehörige
von Australien, Israel,
Japan, Kanada, Republik
Korea, Neuseeland,
Vereinigtes Königreich
Großbritannien und
Nordirland und USA

- Die Einreise ist ohne Visum möglich
- Eine Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland muss beantragt werden

Alle anderen
Drittstaatsangehörigen

- Für die Einreise nach Deutschland ist ein Visum verpflichtend
- Eine Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland muss beantragt werden

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Welche Regelungen sind für ausländische Fachkräfte bei Einreise und Aufenthalt relevant?

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium

Beschäftigung:

[§§ 18, 18a, 18b AufenthG](#); [§ 39 AufenthG](#)

Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Studium oder Berufsausbildung in Deutschland:

[§ 20 Abs. 3 AufenthG](#)

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: [§ 16d AufenthG](#)

Einreise zur Arbeitsplatzsuche:

[§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG](#)

Sonderfälle

IT-Fachkräfte

Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen: [§ 19c Abs. 2 AufenthG](#)
i. V. m. [§ 6 BeschV](#)

Berufskraftfahrende

Beschäftigung von Berufskraftfahrern aus Drittstaaten: [§ 19c Abs. 1 AufenthG](#) i. V. m. [§ 24a BeschV](#)

Auszubildende

Beschäftigung Auszubildender: [§ 16a Abs. 1 AufenthG](#)

Einreise zur Ausbildungsplatzsuche: [§ 17 AufenthG](#)

Internationale Studierende in Deutschland

Beschäftigung ohne Studienabschluss als Fachkraft (Zweckwechsel): [§ 16b Abs. 4 AufenthG](#)

Wechsel vom Studium in die Ausbildung: [§ 16b Abs. 4 AufenthG](#)

Internationaler unternehmensinterner Personaltransfer

ICT-Karte und kurzfristige Mobilität: [§§ 19, 19a, 19b AufenthG](#)

Weitere Hinweise zur Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland finden Sie unter

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/einreise-und-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-node.html>.

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Brauchen Sie Unterstützung oder Beratung?

Das [WelcomeCenter Sachsen-Anhalt](#) ist die zentrale Informations- und Anlaufstelle des Landes für Fachkräfte und ihre Familien, die aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen sowie für Unternehmen. Ziel und Aufgabe ist es, Zuzugsinteressierten die Ankunft in der alten Heimat oder im neuen Zuhause zu erleichtern sowie Unternehmen, die Fachkräfte aus dem Ausland beschäftigen möchten, bei deren betrieblicher und sozialer Integration zu unterstützen.

Das WelcomeCenter Sachsen-Anhalt bietet seinen Service landesweit an.

Hotline: +49 391 6054-506,

E-Mail: beratung@welcomecenter-sachsen-anhalt.de

www.welcomecenter-sachsen-anhalt.de

Das WelcomeCenter Sachsen-Anhalt ist ein Angebot der [Landesinitiative Fachkraft im Fokus](#). Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.